

# **Satzung**

**des Vereins**

## **move on work! e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

Seite 3	<b>§ 1 Name und Sitz</b>
Seite 3	<b>§ 2 Grundsätze</b>
Seite 3	<b>§ 3 Zweck</b>
Seite 4	<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>
Seite 5	<b>§ 5 Verlust der Mitgliedschaft</b>
Seite 6	<b>§ 6 Beiträge</b>
Seite 6	<b>§ 7 Geschäftsjahr</b>
Seite 6	<b>§ 8 Organe des Vereins</b>
Seite 6	<b>§ 9 Mitgliederhauptversammlung</b>
Seite 8	<b>§ 10 Führung des Vereins</b>
Seite 9	<b>§ 11 Regionale Gliederungen</b>
Seite 10	<b>§ 12 Kontrollkommissionen</b>
Seite 11	<b>§ 13 Ordnungen</b>
Seite 12	<b>§ 14 Auflösung des Vereins</b>
Seite 12	<b>§ 15 Verwendung des Vermögens</b>
Seite 12	<b>§ 16 Fristen</b>
Seite 13	<b>Anhänge</b>

## § 1 NAME UND SITZ

- (1.1) Der am 19.03.2005 in Bochum gegründete Verein führt den Namen  
**„move on work! e.V.“**
- (1.2) Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Castrop-Rauxel
- (1.3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Castrop-Rauxel eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## § 2 GRUNDSÄTZE

- (2.1) move on work! e.V. ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.
- (2.2) Nach seinem Selbstverständnis ist move on work! e.V. ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die anderen Menschen bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder bei der Qualifizierung helfen wollen. Auf dieser Grundlage beruht ein vielfältiges Angebot, das sich an den Bedürfnissen der Menschen orientiert. Er bietet seine Hilfe ohne Ansehen der politischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit an.
- (2.3) Seine Dienstleistung erbringt move on work! e.V. unter Einhaltung von Qualitätsstandards, die er ständig weiterentwickelt. move on work! e.V. passt seine Hilfestellungen fortlaufend den Bedürfnissen und Problemlagen an.
- (2.4) move on work! e.V. kann seine Aufgaben nur verwirklichen, wenn er verantwortungsbewusste und motivierte freiwillig engagierte sowie hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für sich gewinnt.

## § 3 ZWECK

- (3.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:
- aktiver Durchführung von Bildungsangeboten in der schulischen Berufsvorbereitung an Berufs-, Haupt-, Gesamt-, und Sonderschulen, Gymnasien und weiterführenden Schulen
  - Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Bewerbungen für Lehrende und Lernende

- Förderung von privater Bildung im Bereich der berufsvorbereitenden Bildung durch Fortbildungsveranstaltungen und Seminare, geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben
  - Beratung und Unterstützung von Arbeitsplatzsuchenden und Ausbildungsplatzsuchenden bei Bewerbungsaktivitäten
  - Vernetzung zwischen Schule, Institutionen, Unternehmen
  - Erstellung von Bewerbungsunterlagen nach individuellem Bedarf
  - Suche nach geeigneten Stellen und Rechercheunterstützung
  - Aufbau von Bewerbungsstrategien nach individuellem Bedarf
  - Transfer in Arbeit
  - Errichtung und Betrieb eines Bewerbungs-Center
- (3.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (4.1) Natürliche Personen

Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hauptvorstand und ist bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahren durch die regionalen Untergliederung nur vorläufig.

Die regionalen Untergliederungen erhalten Kenntnis über das Aufnahmebegehren. Diese können dem Beitritt in einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnisnahme des Aufnahmebegehren unter schriftlicher Begründung widersprechen. Sofern ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht eingeht, ist die Aufnahme rechtskräftig. Im Falle eines Widerspruchs wird über die Aufnahme durch den erweiterten Vorstand nach Maßgabe der Satzung entschieden. Bei Nichtaufnahme ist das abgelehnte Mitglied umgehend schriftlich zu verständigen und etwaige eingezogene Beiträge zurück zu erstatten.

(4.2) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind. Korporative Mitglieder können Gesellschaften, Organisationen, Institutionen, Unternehmen und Vereine werden. Korporative Mitglieder können auf Antrag durch den Hauptvorstand aufgenommen werden. Die regionalen Untergliederungen sind über die Aufnahme zu unterrichten.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Korporative Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, sondern üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.

(4.3) Ehrenmitglieder

Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§ 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

(5.1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt zum Quartalsende, der schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Austrittstermin zu erklären ist,
- b) durch Beitragsrückstände von mehr als neun Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat entrichtet werden,
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

(5.2) Der Hauptvorstand kann Mitglieder aus einem wichtigen Grund ausschließen, insbesondere

- a) bei wiederholten, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung
- b) bei Schädigung oder versuchter Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Widerspruch zulässig. Die endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft entscheidet die

Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ist die Rückgabe von überlassenem Vereinseigentum zwingend notwendig.

## **§ 6 BEITRÄGE**

- (6.1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (6.2) Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt und sind in der gültigen Finanzordnung eingeschrieben.

## **§ 7 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) die Gliederungen
- f) die Kontrollorgane

## **§ 9 MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG**

- (9.1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (9.2) Eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (9.3) Die Mitgliederhauptversammlung ist vom /der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden abzuhalten. Die Einladung erfolgt mit schriftlicher Einladung durch einfachen Brief oder Fax oder elektronischer Post (Email) oder

Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

- (9.4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederhauptversammlung und den Mitgliederversammlungen der Gliederungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (9.5) Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (9.6) Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung Anträge zur Ergänzung in schriftlicher Form einreichen.
- (9.7) Die Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (9.8) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- I. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - II. Anträge zur Tagesordnung
  - III. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - IV. Tätigkeitsberichte der Gliederungen
  - V. Kassenbericht
  - VI. Bericht der Kontrollorgane
  - VII. Wahl eines Versammlungsleiter und eines Wahlausschusses  
– soweit satzungsgemäß erforderlich –
  - VIII. Entlastung des Vorstandes
  - IX. Wahl der Vorstände  
– soweit satzungsgemäß erforderlich –
  - X. Wahl der Kontrollorgane  
– soweit satzungsgemäß erforderlich –
  - XI. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - XII. Sonstiges und Abschluss
- (9.9) Über die Mitgliederhauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

- (9.10) Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Gliederungen
  - d) Entgegennahme der Berichte der Kontrollorgane
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl der Vorstände
  - h) Wahl der Kontrollorgane

## **§ 10 FÜHRUNG DES VEREINS**

- (10.1) Der – g e s c h ä f t s f ü h r e n d e – Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1.Vorsitzende/r  
2.Vorsitzende/r  
Hauptgeschäftsführer/in  
Hauptschatzmeister/in

- (10.2) Der – V o r s t a n d – setzt sich wie folgt zusammen:

der geschäftsführende Vorstand  
stellvertretenden Hauptschatzmeister/in  
Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit  
Ressortleiter für Soziales

- (10.3) Zum – e r w e i t e r t e n V o r s t a n d – gehören:

der Vorstand  
der hauptamtliche Geschäftsführer  
die Leiter der Gliederungen oder deren Vertreter

- (10.4) Die Mitglieder des Vorstandes, und zwar jedes Einzelne für sein Amt, werden von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufeinanderfolgende Wahlperioden sind zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder wird vorläufig seines Amtes enthoben, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten

Mitgliederhauptversammlung selbst ergänzen. Dies ist gleichbedeutend für die Gliederungen.

(10.5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, ebenso wie die gesetzliche Vertretung des Vereins - im Sinne des § 26 BGB – wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Weise wahrgenommen, das jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(10.6) Rechtsgeschäfte, durch die der Verein in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichtet wird, bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes, sofern es sich nicht um Verpflichtungen aus der laufenden und über dem Haushaltsplan genehmigten Geschäftsführung handelt.

(10.7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens vier Gremiumsmitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Die Beschlüsse der Gremien werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen sind offen; es ist geheim abzustimmen, wenn dies ein Gremiumsmitglied verlangt.

(10.8) Tritt der geschäftsführende Vorstand zurück oder wird er zum Rücktritt gezwungen, so ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung zwecks satzungsmäßigen Handelns einzuberufen. Bis zum Tage der Mitgliederversammlung und der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes leitet der erweiterte Vorstand den Verein.

(10.9) Tritt der erweiterte Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, oder wird er zum Rücktritt gezwungen, so ist er verpflichtet, als letzte Amtshandlung, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung zwecks satzungsmäßigem Handeln einzuberufen.

(10.10) Über die Sitzungen der Gremien ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/der Vorsitzende/n gegen gezeichnet wird. Abschriften sind zeitnah dem geschäftsführenden Vorstand zu überstellen.

(10.11) Die Aufgaben der Gremien regelt die Geschäftsordnung.

(10.12) Zum Zwecke der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben kann sich der Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen.

## **§ 11 REGIONALE GLIEDERUNGEN**

(11.1) Basisorganisation des Vereins sind die regionalen Gliederungen. Der Wirkungsbereich einer Gliederung umfasst in der Regel das Gebiet

- einer Gemeinde. Das Gebiet kann auf Antrag und Beschluss des erweiterten Vorstandes auf mehrerer an einander grenzender Landkreise und/oder kreisfreier Städte ausgedehnt werden.
- (11.2) Eine regionale Gliederung fasst alle in ihrem Gebiet beigetretenen Personen zusammen. Das Mitglied kann zu der regionalen wechseln, in deren Gebiet es seinen Wohnsitz hat.
- (11.3) In den regionalen Gliederungen werden jährlich, spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung, Mitgliederversammlungen durchgeführt.
- (11.4) Organe der regionalen Gliederungen sind die Mitgliederversammlung und die Gliederungsvertretung.
- (11.5) Die regionale Gliederungsvertretung wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
- Leiter der Gliederung
  - stellvertretenden Leiter der Gliederung
  - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - Referent für Soziales
- (11.6) Die Handlungsweise sowie Geschäftsführung der regionalen Gliederung erfolgt auf Grundlage der Satzung.

## **§ 12 KONTROLLKOMMISSION**

- (12.1) Die Kontrollkommissionen stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und das satzungsgemäße Handeln der Vorstände fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne dieser Satzung überprüfen. Zu diesem Zweck muss die Mitgliederhauptversammlung und die Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen Kontrollkommissionen wählen.
- (12.2) Die Kontrollhauptkommission wird von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie besteht aus
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - und weiteren 3 Beisitzern
- (12.3) Die Kontrollkommissionen der regionalen Gliederungen werden von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie besteht aus

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
und einem weiteren Beisitzer

Zum Mitglied der Kontrollhauptkommission oder einer Kontrollkommission kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied eines Gremiums ist oder hauptamtlich beschäftigt ist.

- (12.4) In den Kommissionen sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein.
- (12.5) Die Kontrollhauptkommission und Kontrollkommissionen führen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der jeweiligen Gliederung durch. Darüber hinaus können sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (12.6) Die Kontrollhauptkommission kann in besonderen Fällen und auf Antrag der Kontrollkommissionen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen vornehmen.
- (12.7) Die Kontrollhauptkommission und Kontrollkommissionen sind bei ihrer Arbeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind das Prüfungsinstrument der Mitgliederhaupt- und Mitgliederversammlung und nur Ihnen gegenüber verantwortlich.
- (12.8) Die Rechte und Pflichten der Kontrollhauptkommission und der Kontrollkommissionen werden in der Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 13 ORDNUNGEN**

- (13.1) Eine Finanzordnung ist zu erstellen.
- Die Finanzordnung, zu deren Erlass der Vorstand gemäß dieser Satzung ermächtigt ist, stellt sicher, dass die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (13.2) Eine Geschäftsordnung ist zu erstellen.
- Die Geschäftsordnung, zu deren Erlass der Vorstand gemäß dieser Satzung ermächtigt ist, regelt die Aufgaben des Vorstandes und die Geschäftsführung.
- (13.3) Eine Prüfungsordnung ist zu erstellen.

Die Prüfungsordnung, zu deren Erlass der Vorstand gemäß dieser Satzung ermächtigt ist, regelt die Aufgaben der Kontrollkommissionen.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (14.1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (14.2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 30% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (14.3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

## **§ 15 VERWENDUNG DES VERMÖGENS**

- (15.1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur selbstlosen Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (15.2) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten erst nach Ablauf eines Jahres, nach Bekanntmachung einer Maßnahme nach 15.1 und erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes überlassen werden.

## **§ 16 FRISTEN**

Für die Wahrung von Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.07.2005 genehmigt.

Die Änderung in § 9 Abs. 3 wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 17.01.2006 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.07.2006 unter Nr. 1504 beim Vereinsregister am Amtsgericht Castrop-Rauxel eingetragen.